

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 3

Artikel: Stiftung Pro Helvetia : literarischer Wettbewerb
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbindung mit Tageskarten lässt sich das Abonnement auch in ein eigentliches Generalabonnement (freie Fahrten auf beliebigen Strecken) umwandeln. Das Jugendabonnement kostet 23 Franken für einen Monat, jenes für 12 Monate 150 Franken.

STIFTUNG PRO HELVETIA: LITERARISCHER WETTBEWERB

Aus Anlass ihres 40jährigen Bestehens veranstaltet Pro Helvetia einen literarischen Wettbewerb, an dem sich Schweizerbürger und Niedergelassene jeden Alters im In- und Ausland beteiligen können. In Frage kommen unveröffentlichte Texte der Gattungen Kurzgeschichte, Essay, Dialog, Radio- oder Fernsehspiel, Filmszenario, in den vier Landessprachen. Die Arbeiten sollten dem folgenden Themenkreis entsprechen:

- a) Die Schweiz - kulturelle Provinz oder Drehscheibe?
- b) Kulturpolitik - Förderung oder Bevormundung?
- c) Kultur abseits der Städte

Es sind ein erster Preis und drei zweite Preise ex aequo vorgesehen. Einsendeschluss ist am 15. Oktober 1979. Die Wettbewerbsbedingungen sind zu beziehen beim Sekretariat der Pro Helvetia, Hirschengraben 22, 8001 Zürich.

FLEXIBLERE AUSLEGUNG DES BEGRIFFS "ABSTAMMUNG".

Das Bundesgericht in Lausanne hat verschiedene Grundsatzentscheide gefällt, durch die der im Eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz enthaltene Begriff "von Abstammung Schweizer Bürgerin" eine erweiterte Auslegung erhält. Dies kann vor allem für jene Schweizerinnen von Bedeutung sein, die mit einem Ausländer verheiratet sind und im vergangenen Jahr im Rahmen einer Uebergangsregelung für ihre noch nicht 22 Jahre alten Kinder das Schweizer Bürgerrecht beantragten.

Bisher galt als "von Abstammung Schweizer Bürgerin" nur, wer als Schweizerin geboren war. Neu wird dieser Begriff nun auch auf Frauen angewendet, die durch die Einbürgerung eines Elternteils Schweizerin wurden oder als Kind einer gebürtigen Schweizerin in den Genuss der erleichterten Einbürgerung gelangten. Nicht als Schweizer Bürgerin "von Abstammung" werden dagegen weiterhin jene Frauen angesehen, die das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche individuelle Einbürgerung oder durch Heirat erlangten. Die Auslegung des Begriffs "von Ab-